

Amt der Oö. Landesregierung
Tierschutzombudsstelle Oö
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
TSO-2019-370904/16-Rou

Bearbeiter/-in: Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tel: (+43 732) 77 20-14281
Fax: (+43 732) 77 20-214360
E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 21.12.2020

– **Stellungnahme zu Verf-2012-122823/75-Mar Oö.
Hundehaltegesetz-Novelle 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Tierschutzombudspersonen haben gemäß § 41 Tierschutzgesetz die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Da die geplante Novelle des Oö. Hundehaltegesetzes Regelungen enthält, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass diese Auswirkungen auf das Normalverhalten und Wohlbefinden der Hunde haben werden, möchte ich als Tierschutzombudsfrau Oö zur geplanten Novelle des Oö Hundehaltegesetzes folgende Stellungnahme abgeben:

- Zu § 1 Änderung Def. Ortsgebiet

Unklar ist, was unter „vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke“ zusätzlich zu den neu definieren Park- und Sportanlagen zu verstehen ist.

- Zu § 1 a Auffällige Hunde

Die Einstufung eines Hundes als auffälliger Hund ist mit deutlichen Auswirkungen auf den Hund – und auch auf die Hundehalter – verbunden. Da auch Krankheiten einen Einfluss auf das Verhalten von Hunden haben können, sollte vor der Einstufung als auffälliger Hund eine tierärztliche Untersuchung verpflichtend festgelegt werden. So könnte man ausschließen, dass das negative Verhalten des Hundes aufgrund einer Erkrankung bzw. schmerzhaften Prozesse verursacht war und möglicherweise bei entsprechender Therapie zukünftig nicht mehr zu erwarten wäre.

- Zu § 1b Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Diese neue Bestimmung ist mit der Einführung einer sogenannten Rasseliste, die aus fachlicher Sicht weder empfohlen noch begrüßt werden kann, verbunden.

Es gibt **keine wissenschaftlich korrekt durchgeführten Studien, die belegen konnten, dass gelistete Rassen ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als anderen Rassen vergleichbarer Größe und Statur**. Im Schlussbericht der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie zu Sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung in Österreich und Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und der Schweiz aus dem Jahr 2019 fasst Fr. DDr. Binder u.a. zusammen, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass sich in (österreichischen und deutschen) Bundesländern bzw. Kantonen mit Listenhundegesetzgebung signifikant weniger Vorfälle ereignen als in (mitunter unmittelbar benachbarten) Ländern ohne Rasselisten.

Dass die Festlegung der Rasselisten nicht wissenschaftsbasiert erfolgt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sich diese Listen sowohl innerhalb Österreichs als auch im benachbarten Ausland (Deutschland und Schweiz) sehr deutlich voneinander unterscheiden.

Die Oö. Bissstatistik aus dem Jahr 2018 machte deutlich, dass die meisten Bissvorfälle mit Sonstige incl. Mischlingen, gefolgt von Schäferhund-Mischlingen und Labrador/Golden Retrievern erfolgten (– allesamt Rassen, die auf keiner Liste jemals geführt wurden).

Daraus ergibt sich, dass eine Rasseliste - mit welchen Rassen auch immer - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Bissstatistik nicht beeinflussen wird.

Auch Arhant und Schmid-Wagner (2010) führen an, dass ein erhöhtes Gefährdungspotenzial eine individuelle Verhaltensentwicklung im Zusammenspiel aus Veranlagung und Umwelt darstellt und nur am Hundeindividuum feststellbar ist, nicht an der Zugehörigkeit zu einer Rasse. Riedel (2014) kommt in ihrer Dissertation „Niedersächsischer Wesenstest seit Abschaffung der Rasseliste von Oktober 2003 bis 2013 – eine Analyse der „auffälligen“ Rassen“ zum Schluss, dass die Annahme einer gesteigerten Aggressivität bestimmter Rassen nach den Ergebnissen der Studie nicht gerechtfertigt sei.

Die Gefahr einer Rassehundeliste ist zudem, dass gewisse Rassen dadurch noch „attraktiver“ werden bzw. neue, bei uns noch nicht übliche einschlägige Rassen beliebt werden. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Festlegung bestimmter Rassen als besonders gefährlich den Schluss nahelegt, dass alle anderen, nicht genannten Rassen weniger gefährlich sind und so zu einem weniger umsichtigen Umgang mit nicht gelisteten Rassen führen kann.

Was aber tatsächlich laut Fr. Prof. Irene Sommerfeld-Stur, Populationsgenetikerin und Hundezuchtpexpertin, wissenschaftlich plausibel ist, ist, dass bei Hunden, die bereits einmal

gebissen haben, ein höheres Risiko für wiederholte Vorfälle besteht, als bei bisher unauffälligen Hunden.

Der bisherige oberösterreichische Weg, besondere Auflagen für bereits auffällige Hunde festzulegen, ist daher ein fachlich fundierter Zugang.

Zur Vermeidung von Bissvorfällen ist es jedoch wichtig, eine frühere Erkennung von potentiell gefährlichen Hunden zu erreichen. Hier könnten weitere Bestimmungen eine bessere Vorbereitung der künftigen Hundehalter und eine bessere Früherkennung bewirken: Optimieren ließen sich die bisherigen Regelungen sicherlich durch standardisierte fachliche Inhalte der Sachkundekurse samt einer Wissensüberprüfung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Inhalte beim Sachkundekurs nicht nur gehört, sondern auch verstanden worden sind. Sachkundekurs und die Wissensüberprüfung sollten auch tatsächlich vor der Anschaffung eines Hundes absolviert werden. Eine sinnvolle Bestimmung zur Früherkennung eines möglichen erhöhten Gefährdungspotentiales wäre eine verpflichtende Überprüfung jedes Mensch-Hund-Gespannes, z.B. durch einen Alltagstauglichkeitstest.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Rassenhundeliste soll zudem noch darauf hinweisen werden, dass als Folge eine vermehrte Abgabe – und auch behördliche Abnahme – von sogenannten Listenhunden zu erwarten ist, für die eine entsprechende Unterbringung und Versorgung gewährleistet werden muss. Die oberösterreichischen Tierheime nehmen Tiere aus Tierschutzgründen auf und arbeiten bereits jetzt an den Grenzen ihrer Kapazitäten. Sie werden den zu erwartenden Mehraufwand nicht leisten können, wodurch weitere Unterbringungsmöglichkeiten für Listenhunde nach dem Hundehaltegesetz erforderlich sein würden.

Durch die Erschwernisse, die das Halten eines Hundes mit erhöhten Gefährdungspotential zukünftig haben soll, ist zudem eine Vermittlung solcher Hunde aus einem Tierheim zusätzlich erschwert. Es muss daher davon auszugehen werden, dass Hunde derartiger Rassen kaum bis nicht mehr vermittelt werden können, was die Kapazitäten der Tierheime und den Tieren die Chancen auf einen guten Lebensplatz zusätzlich erschwert.

Aus dem jetzigen Entwurf der geplanten Novelle geht auch nicht hervor, inwieweit bereits bestehende Hundehaltungen von den neuen Bestimmungen betroffen werden sollen. Es **bräuchte in jedem Fall eine Regelung, wie mit bereits schon vorhandenen Hunden**, die ab In-Kraft-Treten einer derartigen Rasseliste aufgrund ihrer Rasse nun plötzlich als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial eingestuft werden, umgegangen wird. Hunde solcher Rassen, die bis dahin unauffällig waren, sollten zumindest die Möglichkeit haben, auch weiterhin als unauffällige und „normale“ Hunde geführt zu werden. Es ist nicht verständlich, warum ein Hund, der bereits seit

Jahren unauffällig ist und niemals eine Gefahr für einen Menschen darstellte, von einem Tag auf den anderen nur mehr mit Leine und Maulkorb geführt werden soll.

Die in § 1b Abs. 1 angeführte Definition von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential geht über übliche Rasselisten hinaus, da diese auch die Ausbildung der Hunde inkludiert. Unklar ist jedoch, was genau darunter zu verstehen ist und an welche Ausbildungen dabei gedacht wurde.

zu § 1 Abs. 3: Unklar ist, wer derartige Sachverständigengutachten erstellen soll, zudem aus veterinärfachlichen Wissen eine eindeutige Beurteilung eigentlich nicht abschließend möglich ist. Einzig eine DNA Rassebestimmung kann bis zu einem gewissen Grad Bestimmtheit über den Anteil verschiedener Hunderassen bei Mischlingen geben.

- Zu § 2 Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

Grundsätzlich wird eine verpflichtende Hundealltagstauglichkeitsprüfung begrüßt, wobei dies für alle Hunde – unabhängig der Rasse – als sinnvoll erscheint. Die Hundealltagstauglichkeitsprüfung soll zeigen, dass das Hund-Mensch-Gespann gut und im Alltag unauffällig funktioniert und nicht davon auszugehen ist, dass in normalen alltäglichen Situationen eine Gefahr von dem Hund ausgeht.

Eine Hundealltagstauglichkeitsprüfung kann sinnvollerweise erst ab einem gewissen Alter des Hundes abgelegt werden (üblicherweise 9- 12 Monaten). Daher ist völlig unklar, wie ein Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential bereits bei der Meldung des Hundes die erfolgreiche Absolvierung einer Hundealltagstauglichkeitsprüfung vorweisen soll. Dies ist grundsätzlich nicht möglich. Es könnte nur die erfolgreiche Absolvierung mit einem Vorgängerhund (falls der Halter bereits früher einen Hund hatte) vorgelegt werden – dies hat jedoch keine Aussage über das Hund-Mensch-Gespann des nun aktuell gehaltenen Hundes und geht am Sinn der Ablegung eines Alltagstauglichkeitstest mit dem eigenen Hund vorbei.

Somit ist die in Absatz 3 a festgelegten zeitlichen Frist für die Ablegung der Hundealltagstauglichkeitsprüfung ebenso nicht möglich.

- Zu § 3 Allgemeine Anforderungen

zu § 3 Abs. 1: In Bezug auf die Möglichkeit, einem Hund eine stabile Haltungsumwelt zu bieten, und der Pflichten und Haftungen sowie der Verantwortung, die die Haltung eines Hundes mit sich bringt, wäre anzudenken, dass Mindestalter von 16 Jahren auf die Volljährigkeit zu erhöhen.

zu § 3 Abs. 3b: Wie bereits oben angeführt, ist es nicht möglich, dass ein Hundehalter einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential nur nach Absolvierung einer Hundealltagstauglichkeitsprüfung führt - da diese Alltagstauglichkeitsprüfung erst ab einem gewissen Alter des Hundes sinnvoll durchgeführt werden kann.

Im Unterschied zum auffälligen Hund, der durch einen gewissen Vorfall (wie einen Biss) als auffällig eingestuft wird und dann in den meisten Fällen bereits ein Alter hat, in dem die erweiterte Sachkunde mit dem Hund absolviert werden kann, ist ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential nach dem Entwurf der geplanten Novelle des Oö. Hundehaltegesetzes bereits aufgrund seiner Rasse von Geburt an als solcher eingestuft. Das hieße, dass bereits Welpen als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential eingestuft sind und daher der Hundehalter eine Alltagstauglichkeitsprüfung mit diesen ablegen müsste – was aber sinnvollerweise nicht möglich ist.

zu § 3 Abs. 3 b: Demnach wäre es nur möglich, einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential von einer Person führen zu lassen, welche die Alltagstauglichkeitsprüfung oder erweiterte Sachkunde erfolgreich absolviert hat. Das hieße, dass ein sogenannter Listenhund, nicht von jedem in der Familie geführt werden darf, wenn nicht alle Familienmitglieder eine derartige Prüfung abgelegt haben. Nach derzeitiger Praxis darf ein Hund nur einmal bei einem Prüfungsblock (z.B. für Begleithundeprüfung) antreten, sprich nur eine Person kann mit dem Hund eine Prüfung ablegen. Üblicherweise gibt es in Hundeschulen aber nur eine gewisse Anzahl von Prüfungsblöcken (Frühling, Herbst) und somit wäre eine lange Zeitspanne notwendig, dass mehrere Familienmitglieder eine derartige Prüfung ablegen können.

zu § 3 Abs. 3 c in Verbindung mit 1a: Ein großer Teil der Tierheime kann durch private hundefreundliche „Gassigeher“ den Hunden in den Tierheimen eine abwechslungsreichere Haltung bieten. Diese Möglichkeit stellt einen wichtigen Beitrag zum Wohlbefinden der Hunde dar. Unklar ist, in wie weit diese Möglichkeit auch unter den Bestimmungen von 1 a sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential möglich wäre.

- Zu § 4 Sachkunde – Hundealltagstauglichkeit

zu § 4 Abs. 2a: Nach dem Textlaut dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass die Alltagstauglichkeitsprüfung mit dem aktuell gehaltenen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential abgelegt werden muss. d.h. das tatsächlich das aktuelle Hund-Mensch-Gespann überprüft werden soll. Allerdings kann ein derartiger Nachweis - wie bereits weiter oben darauf hingewiesen - unmöglich bereits zur Anmeldung des Hundes vorgewiesen werden. Ein gewisses Mindestalter

des Hundes ist für die Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung notwendig und sollte festgelegt werden, um eine gewisse Aussagekraft zu erzielen.

- Zu § 5 Verlässlichkeit

zu § 5 Z 3: Unklar ist, ob tatsächlich alle rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Tierschutzgesetz eine Aussage über die Verlässlichkeit des Tierhalters geben sollen (z.B. auch bei rechtskräftigen Strafbescheiden aufgrund nicht zeitgerecht eingebrachter Anzeige einer Wildtierhaltung bei der Behörde).

- Zu § 6 Mitführen an öffentlichen Orten

Gemäß dem in Gesetzesentwurf enthaltenen § 6 Abs. 1b müsste bereits ein Welpen einer Rasse, welche grundsätzlich als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential eingestuft werden, an der Leine und mit Maulkorb an öffentlichen Orten geführt werden.

Es muss hier unbedingt darauf hingewiesen werden, dass es für die normale und unauffällige Entwicklung eines Hundes wichtig ist, dass dieser normal und unbeschwert sozialisiert wird – sowohl mit Menschen als auch mit anderen Hunden. Gerade die ersten Wochen und Monate in der Entwicklung eines Welpen/ Junghundes sind sehr entscheidend. Eine stetige Führung mit Leine und Maulkorb steht im groben Gegensatz zur unauffälligen Entwicklung eines Welpen und davon ist dringend abzuraten. Sollte tatsächlich eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential umgesetzt werden, müsste zumindest ein **Mindestalter festgelegt** werden, ab wann Hunde davon betroffen sind (in keinem Fall bei einem Welpen und Junghund).

Eine gerade erst veröffentlichte Studie zu den Auswirkungen eines Maulkorbes auf Hunde beschrieb, dass je häufiger Hunde einen Maulkorb tragen (mehrmals täglich), desto häufiger berichten HundehalterInnen von negative Auswirkungen auf Fell und Haut der Hunde. Beschrieben wurden Probleme mit der Thermoregulation, Haarbruch oder –ausfall sowie wunde Stellen beim Hund (Arhant et al., 2020). Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass das ständige Tragen eines Maulkorbes, wie mancherorts vorgeschrieben, Effekte auf das Sozialverhalten hat und das Wohlbefinden der Hunde verringert.

Auch Döhring et al. (2008) führt an, dass eine Maulkorb –und Leinenpflicht zu einer Einschränkung des artgemäßen Verhaltens führt, insbesondere behindert diese den artgemäßen Sozialkontakt, die olfaktorische Kommunikation und das Erkundungsverhalten von Hunde.

Damit kann eine vermehrte bzw. permanente Anwendung eines Maulkorbes und einer ständigen Leinenpflicht den Grundsätzen der Tierhaltung im bundesweiten Tierschutzgesetz widersprechen, wonach Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind (§ 13 Tierschutzgesetz).

Zudem wäre bei immer weiteren Einschränkungen der Bewegung der Hunde sowie der Möglichkeit, sein natürliches Verhalten auszuleben, ein deutlich höheres Angebot an Freilaufflächen (ohne Leinen – und Maulkorbpflicht) unerlässlich und sollte dann auch festgelegt werden.

Nachdem Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential eine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren müssen, ist nicht nachvollziehbar, warum Hunden, die unauffällig in ihrem Verhalten sind, nicht nach erfolgreichem Bestehen einer derartigen Prüfung die ständige Leinen- und Maulkorbpflicht erlassen werden kann. Bei Einführung einer sogenannten Rasseliste wäre es wünschenswert, zumindest **die Möglichkeit festzulegen, dass dann sogenannte „Listenhunde“, die bisher in ihrem Verhalten unauffällig waren und den Alltagstauglichkeitstest erfolgreich bestanden haben** – als Hunde ohne erhöhtes Gefährdungspotential, also als „normale“ Hunde **in der Öffentlichkeit ohne ständigen Leinen- und Maulkorbpflicht geführt werden dürfen**.

- Zu § 9 Untersagung der Hundehaltung

zu § 9 Abs. 4: Gemäß § 6 Tierschutzgesetz ist es verboten, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. Die Tötung eines gesunden Hundes steht im Gegensatz zu den bundesweit gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

- Abschließende Bemerkungen:

Die Zielsetzung des Oö. Hundehaltegesetzes (Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tiere durch Hunde) ist verständlich und insbesondere durch leider immer wieder vorgefallenen tragischen Unfälle notwendig. Über den Weg dieses zu erreichen wurde und wird viel diskutiert - oftmals stehen sich hier die Anliegen des Schutzes von Mensch und jene des Tierschutzes gegenüber. Sicher ist jedoch, dass nur ein ausgeglichener, stressfreier und gut sozialisierter Hund in Konfliktsituationen richtig reagiert, d.h. ohne Mensch und Tier zu gefährden.

Die im Entwurf der Novelle enthaltene Rasseliste (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) mitsamt der geplanten Bestimmungen rund um diese Hunde, von denen Hunde bereits ab dem Welpenalter betroffen sind, steht im Gegensatz zu den Bedürfnissen und dem Normalverhalten von Hunden. Es besteht die Gefahr, dass Hunde, die nur an Leinen und mit Maulkorb geführt werden dürfen, Auffälligkeiten entwickeln, die wiederum im klaren Gegensatz zu dem gewünschten Ziel, ein sicheres Zusammenleben zwischen Mensch und Hund zu gewährleisten, stehen.

Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass zumindest ein Teil der Bissunfälle, die sich in OÖ zugetragen hatten, insbesondere jener tragischer im Jahr 2019, durch keine der im Entwurf zur

geplanten Novelle angedachten Maßnahmen verhindert werden hätte können (der Hund sprang damals aus dem privaten Bereich über den Gartenzaun).

Hunde sind sozial lebende Tiere, denen die Möglichkeit zu ungezwungenen Sozialkontakten sowie Spielverhalten unbedingt gegeben werden muss. Auch sind diese regelmäßigen Kontakte unerlässlich, damit Hunde lernen, richtig aufeinander zu reagieren und gegebenenfalls Konflikte zu vermeiden bzw. ihnen auszuweichen. Eine ständige Leinen- und Maulkorbpflicht würde die Möglichkeit des Auslebens der ethologischen Bedürfnisse des Hundes behindern und stünde im Kontrast zu den Tierschutzbestimmungen.

Um langfristig ein sicheres Zusammenleben zwischen Hund und Menschen gewährleisten zu können, sollten Konzepte angedacht und umgesetzt werden, die das Normalverhalten und die Bedürfnisse der Hunde nicht derart einschränken und die Entwicklung eines gesunden, normal sozialisierten Hundes zulassen. Die eigentliche Gefährdung stellen nicht die Hunde per se, sondern vielmehr die Hundehalter bzw. der Umgang mit den Hunden, dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Hundehalter besser auf ihr "Zusammenleben" mit den Hunden auszubilden bzw. vorzubereiten. Eine Ausbildung eines jeden Hundehalters bezüglich richtigen Umgang mit dem Hund sowie vor allem auch in Hinblick auf die Alltagstauglichkeit des Gespannes Hundehalter/Hund erscheinen daher unerlässlich im Hinblick auf die Zielsetzung des Oö Hundehaltegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider
Tierschutzombudsfrau Oö

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Tierschutzombudsstelle Oö, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.